



Amtsblatt der Stadt Vreden



15. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 05. Dezember 2025	Nummer 23/2025
--------------	---	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
21.11.2025	Bekanntmachung Jahresabschluss der Stadt Vreden für das Haushaltsjahr 2024	S. 2
03.12.2025	Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Vreden 1. Änderung (Windpark Doemern-Höchte) - Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB	S. 3
05.12.2025	Bebauungsplan Nr. 88 „Hof Schulze-Wissing“ – 1. Änderung im Bereich des Dienstleistungszentrums Friedhof - Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	S. 6
05.12.2025	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 54 „Lebensmittelmarkt Ottensteiner Straße“ - Satzungsbeschluss	S. 9
05.12.2025	10. Änderung des Flächennutzungsplanes zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 „Lebensmittelmarkt Ottensteiner Straße“ - Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB	S. 12
04.12.2025	Bekanntmachung 2. Sitzung des Rates der Stadt Vreden am Freitag, 12. Dezember 2025, 16.00 Uhr Im Ratssaal des Rathauses, Burgstraße 14	S. 15

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt beim Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.

Stadt Vreden

Bekanntmachung Jahresabschluss der Stadt Vreden für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Vreden vom 7. November 2024 öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Vreden nahm die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024 zur Kenntnis und beschloss,

- den Jahresabschluss 2024 der Stadt Vreden mit einer Bilanzsumme von 250.008.023,79 € und einen Jahresüberschuss von 6.465.834,70 € festzustellen,
- den Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zuzuführen und
- dem Bürgermeister für das Geschäftsjahr 2024 die Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Der beauftragte Wirtschaftsprüfer hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, da der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.

Der Jahresabschluss 2024 mit Anlagen kann gem. § 96 Abs. 2 GO im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025 während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Vreden, Burgstraße 14, Zimmer 307, oder im Internet unter <http://www.vreden.de/rathaus/finanzen-und-steuern/> eingesehen werden.

Vreden, den 21. November 2025

Der Bürgermeister

gez. Dr. Tenostendarp

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegt die 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Vreden (Windpark Doemern-Höchte) nebst Begründung, Anlagen, zusammenfassender Erklärung und zugrundeliegender Vorschriften, wie technische Regelwerke, DIN-Normen sowie Richtlinien ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79, bereit.

Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Vreden unter der Adresse <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/rechtskraeftige-bauleitplanung> sowie im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie den Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Vreden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Vreden (Windpark Doemern-Höchte) wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher bestanden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Vreden (Windpark Doemern-Höchte) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

48691 Vreden, den 03.12.2025

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tom Tenostendarp

Stadt Vreden Bekanntmachung

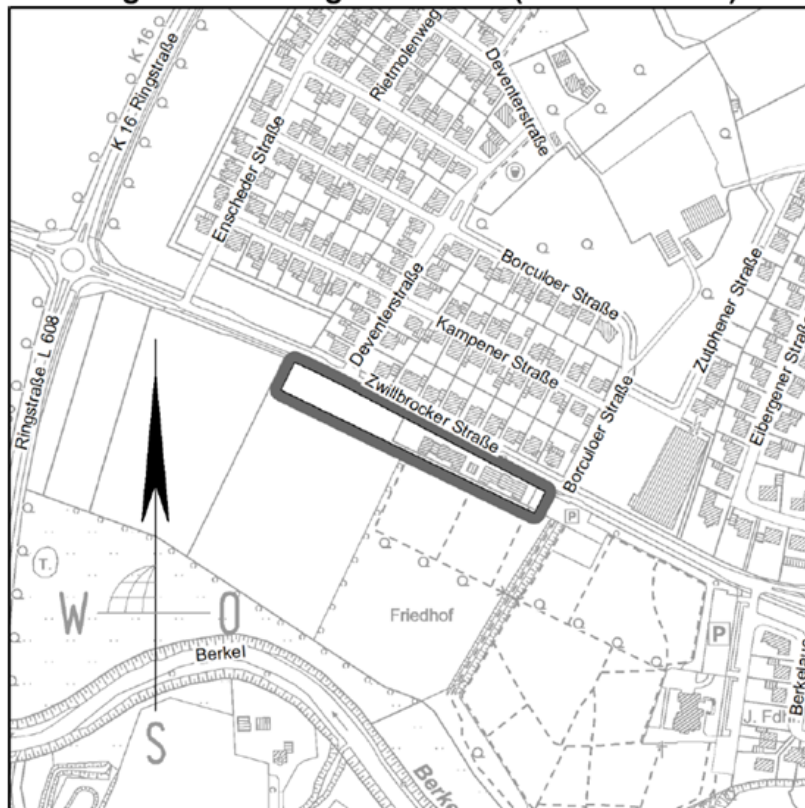


Bebauungsplan Nr. 88 „Hof Schulze-Wissing“ – 1. Änderung im Bereich des Dienstleistungszentrums Friedhof - Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 04.12.2025 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Hof Schulze-Wissing“ im Bereich des Dienstleistungszentrums Friedhof gem. § 3 Abs. 2 zu veröffentlichen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Übergeordnetes Ziel ist die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebiets, das in funktionalem Zusammenhang mit dem bestehenden Friedhof steht und diese ergänzenden oder unterstützenden Dienstleistungen zuordnet. Konkretes Ziel der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 ist die Liberalisierung einzelner Festsetzungen vor allem zur Art der baulichen Nutzung, damit die Wirtschaftlichkeit des Dienstleistungszentrums verbessert und der Standort gesichert werden kann.

Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)



Kartenhintergrund: Geobasis NRW
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Das Plangebiet befindet sich südlich der Zwillbrocker Straße und nördlich des Friedhofes. Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 63 und 64, Flur 112, Gemarkung Vreden. Der Geltungsbereich ist auf der obigen Abbildung dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 „Hof Schulze-Wissing“ - 1. Änderung im Bereich des Dienstleistungszentrums Friedhof sowie die Begründung mit Anlagen sind in der Zeit

vom 08.12.2025 bis 23.01.2026 einschließlich

im Beteiligungsportal NRW veröffentlicht. Das Beteiligungsportal ist unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/vreden> sowie über eine Verlinkung über die Homepage der Stadt Vreden unter <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/planungsbeteiligung> oder <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zu erreichen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Umweltbericht als Teil der Begründung, Stadt Vreden, Juni 2025:** Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter (Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter) betrachtet.
- **Klimacheck zur Bauleitplanung** (Stadt Vreden, 18.06.2025): Der Klimacheck bewertet die Planung in Bezug auf verschiedene klimarelevante Aspekte (Schutzgut Klima).
- **Stellungnahme des Kreises Borken vom 15.09.2025:** In der Stellungnahme werden Hinweise zu den Themen Trinkwasserversorgung und Entwässerung sowie Immissionsschutz gegeben (Schutzgut Mensch sowie Schutzgut Wasser).
- **Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 08.09.2025:** In der Stellungnahme wird ein Hinweis zu Gesteinen im Untergrund gegeben (Schutzgut Boden).
- **Stellungnahme des LWL Archäologie für Westfalen vom 20.08.2025:** In der Stellungnahme werden Hinweise zu Erdingriffen formuliert (Schutzgut Kultur- und Sachgüter)

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls während der gesamten Veröffentlichungsfrist im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung Stadtplanung, Butenwall 79, 48691 Vreden eingesehen werden.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr.: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Do.: 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (über das Formularfeld „Ihre Stellungnahme“ im Beteiligungsportal

oder per E-Mail an bauleitplanung@vreden.de), können bei Bedarf auch auf anderem Weg, bspw. schriftlich oder persönlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Veröffentlichung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 05.12.2025

Im Auftrag

gez.

Joachim Hartmann

Stadt Vreden Bekanntmachung



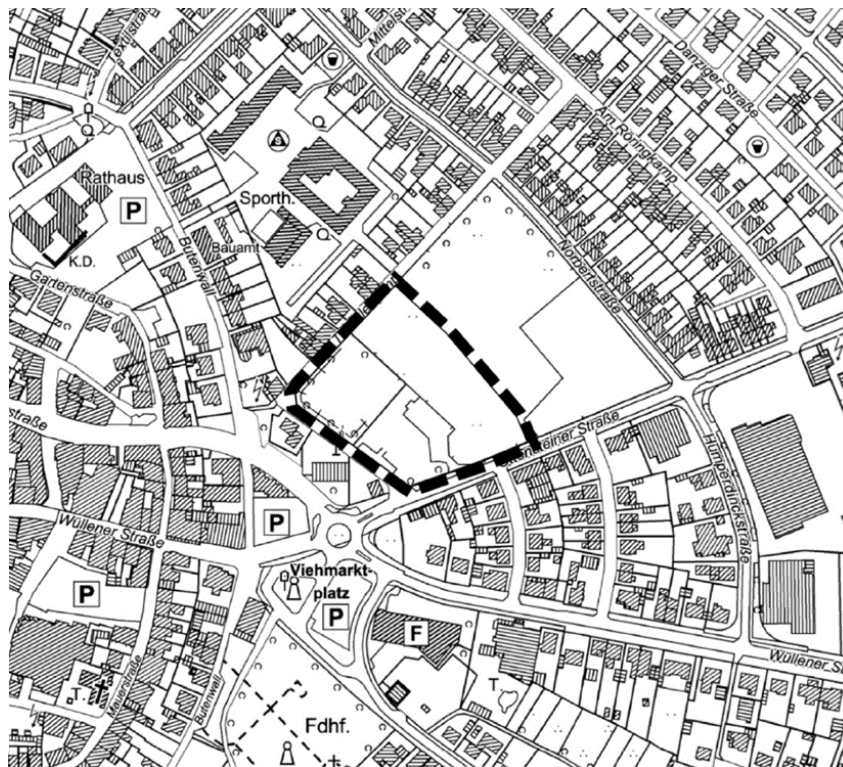
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 54 „Lebensmittelmarkt Ottensteiner Straße“ - Satzungsbeschluss

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 15.02.2024 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 „Lebensmittelmarkt Ottensteiner Straße“ beschlossen.

Ziel der Planung ist die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes mit der dazugehörigen Stellplatzanlage.

In der Sitzung am 01.10.2025 hat der Rat der Stadt Vreden den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 „Lebensmittelmarkt Ottensteiner Straße“, dem eine Begründung beigelegt ist, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet wird durch den Twicklerkamp im Norden, die Weberstraße im Westen, die Ottensteiner Straße im Süden sowie dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 im Osten begrenzt und umfasst die Flurstücke 581, 583, 588, 622 tlw., Flur 8 in der Gemarkung Vreden.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan nebst Begründung, Anlagen, zusammenfassender Erklärung und zugrundeliegender Vorschriften, wie technische Regelwerke, DIN-Normen sowie Richtlinien ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Abteilung Stadtplanung, Butenwall 79, bereit.

Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Vreden unter der Adresse <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/rechtskraeftige-bauleitplanung> sowie im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie den Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Vreden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs.5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich gegenüber dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 „Lebensmittelmarkt Ottensteiner Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert

durch Satzung vom 19.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher bestanden oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 54 „Lebensmittelmarkt Ottensteiner Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 05.12.2025

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tom Tenostendarp

Stadt Vreden Bekanntmachung

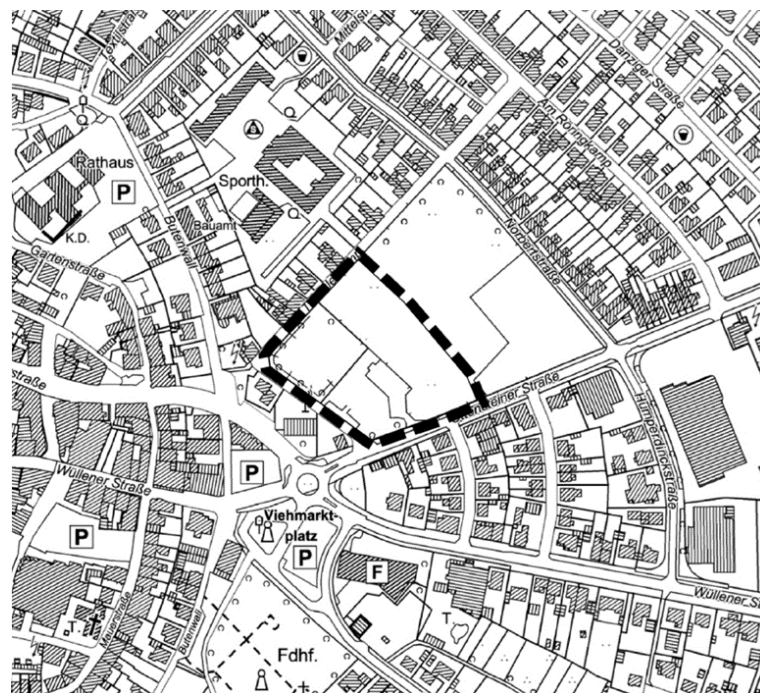


10. Änderung des Flächennutzungsplanes zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 „Lebensmittelmarkt Ottensteiner Straße“ - Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, wird bekannt gemacht, dass für die vom Rat der Stadt Vreden am 01.10.2025 festgestellte 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden mit Ablauf der Ein-Monats-Frist die Genehmigungsfiktion gemäß § 6 Abs. 4 S. 4 BauGB mit Wirkung zum 04.12.2025 – Az. 35.02.01.100-017/2025.0002.30/25 – eingetreten ist. Diese Genehmigungsfiktion steht rechtlich der Erteilung einer Genehmigung gleich.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Ausweisung eines „Sondergebiets Handel“ für die Errichtung eines großflächigen Lebensmittelmarktes.

Das Plangebiet wird durch den Twicklerkamp im Norden, die Weberstraße im Westen, die Ottensteiner Straße im Süden sowie dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 im Osten begrenzt und ist deckungsgleich zum Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 „Lebensmittelmarkt Ottensteiner Straße“.



Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegt der Plan nebst Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Abteilung Stadtplanung, Butenwall 79, 48691 Vreden, bereit.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB sind die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Vreden unter der Adresse <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/rechtskraeftige-bauleitplanung> sowie im Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie den Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

7. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
8. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
9. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Vreden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher bestandet oder
- l) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die kraft Fiktion genehmigte 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

48691 Vreden, den 05.12.2025

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tom Tenostendarp



Vreden, 04. Dezember 2025

Bekanntmachung

2. Sitzung des Rates der Stadt Vreden am Freitag, 12. Dezember 2025, 16:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses, Burgstraße 14

Tagesordnung

I. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 06. November 2025 - Nichtöffentlicher Teil -
2. Verleihung von Ehrenbezeichnungen 95/2025
3. Sanierung der Hamaland-Schule am Teilstandort Lünten 80/2025
- funktionale Baubeschreibung -
4. Ausschreibung "Innenstadtreinigung (S3/S4)" 97/2025
5. Erwerb von Grundstücksflächen 90/2025
6. Abschluss eines Pachtvertrages 89/2025
7. Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen

II. Öffentliche Sitzung

8. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 06. November 2025 - Öffentlicher Teil -
9. Einwohnerfragestunde
10. Mitteilung über eingegangene Anträge der Fraktionen sowie über eingegangene Anregungen und Beschwerden 12/2025
11. Beschluss der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Vreden am 14. September 2025 70/2025
1. Ergänzung
12. Beschluss über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Vreden am 14. September 2025 71/2025
1. Ergänzung
13. Antrag der UWG-Fraktion auf Prüfung der Vergabe städtischer Wohnbaugrundstücke im Wege der Erbpacht 93/2025
14. Festlegung der Schulgröße der St. Felicitas-Schule der Stadt Vreden 26/2025
1. Ergänzung
15. Interessenbekundung an dem Bundesförderprogramm zur „Sanierung kommunaler Sportstätten“ 96/2025
16. Gebührenbedarfsberechnung 2026 für die kostenrechnende Einrichtung Abfallbeseitigung und Erlass der neunten Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden 17/2025
1. Ergänzung

- | | | |
|-----|--|--------------------------|
| 17. | Gebührenbedarfsberechnung 2026 für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung und Erlass der Satzung der Stadt Vreden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren | 14/2025
1. Ergänzung |
| 18. | Gebührenbedarfsberechnung 2026 für die Unterhaltung der fließenden Gewässer II. Ordnung (C-Beiträge) | 18/2025
1. Ergänzung |
| 19. | Gebührenbedarfsberechnung 2026 für die kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung und Beschluss der 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen in der Stadt Vreden | 20/2025
1. Ergänzung |
| 20. | Gebührenbedarfsberechnung 2026 für die kostenrechnende Einrichtung Klärschlamm Entsorgung aus privaten Kleinkläranlagen und Erlass der 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen | 19/2025
1. Ergänzung |
| 21. | Gebührenbedarfsberechnung 2026 für die kostenrechnende Einrichtung Friedhof | 16/2025
1. Ergänzung |
| 22. | Erlass einer Hebesatzsatzung für das Jahr 2026 | 13/2025
1. Ergänzung |
| 23. | Ausbuchung der Bilanzierungshilfe gem. NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz gegen das Eigenkapital | 39/2025
1. Ergänzung |
| 24. | Einbringung des festgestellten Entwurfs der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Jahr 2026 | 85/2025 |
| 25. | Produktbuch 2026 | 8/2025 |
| 26. | Anerkennung der Jahresrechnung der Musikschule Vreden e.V. für das Jahr 2024 | 77/2025 |
| 27. | Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Vreden | 73/2025
1. Ergänzung |
| 28. | Bebauungsplan Nr. 103-1 "Pirolstraße" 1. Änderung und Ergänzung
- Abwägung der im Rahmen der Beteiligungen gem. §§ 3 und 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss | 829/2023
3. Ergänzung |
| 29. | Bildung eines Abrechnungsabschnitts für die Erschließungsanlage Pirolstraße | 27/2025 |
| 30. | Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen | |